

den muß, welche denselben nach entsprechender weiterer Erkundigungseinziehung, den ihnen lithogra-
phirt zugestellten Schemata's gemäß, dem Justizamt anzuzeigen haben.

Zugleich aber werden die Localgerichte des Ortes Neubau und der Dörfer angewiesen, in Erstat-
tung der Todesanzeigen, den 17. Fragepunkt, welcher der wichtigste ist, weil er die Sicherstellung des
Nachlasses behandelt, jedesmal in die genaueste Erwägung zu ziehen und dem Justizamt auch hier-
unter die öfters zu vermissen gewesene vollständige Auskunft zu gewähren, damit ich mich zur Beur-
theilung darüber in den Stand gesetzt sehe, ob die Versiegelung des Nachlasses zu verhängen, oder
von ihr Abstand zu nehmen sei.

Frankenberg, am 29. November 1855.

Das Königliche Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Bekanntmachung

für die Dorfschaften des Amtsbezirks.

Die unterzeichnete Behörde hat als offene Gerichtsstelle die Verpflichtung, in den Expeditionsstunden
jedes Wochentages die vorkommenden Geschäfte zu erledigen.

Zuweilen tritt indeß der Fall ein, daß diejenigen Gerichtsbevollmächtigten, welche freiwillig, ohne
vorgängige Ladung, in ihrem Interesse an Amtsstelle erscheinen, um deshalb mehrere Stunden zu
warten haben, weil die Partheien, welche zu einem Termin vorgeladen worden, vorerst zu fördern sind.

Um dem Warten nicht vorgeladener Partheien thunlichst zu begegnen, hat das Justizamt beschlossen,
in den vor ihm anhängigen Civil- und Verwaltungssachen auf keinen Sonnabend Termin im Voraus
anzusetzen, sondern versuchsweise jeden Sonnabend, dasern er nicht ein Feiertag ist, für die un-
bestellten Sachen der Amtslandschaft offen zu halten.

Diesjenigen, welche, ohne besonders auf einen andern Tag vorgeladen zu sein, den Sonnabend
jeder Woche zu Erledigung ihrer unbestellten Geschäfte an Amtsstelle wählen wollen, können da-
her sich möglichst baldiger Abfertigung versichert halten.

Auch haben die Ortsrichter und Gemeindevorstände, welche mit mir, dem Beamten selbst, Sprech-
sprache zu nehmen wünschen, sich womöglich nur Sonnabends bei mir einzufinden, dasern nicht
diese eine dringliche ist, für welche ich täglich bereit bin.

Im Uebrigen hat jeder Ortsrichter und Gemeindevorstand seines Orts für Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Frankenberg, am 27. November 1855.

Das Königliche Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Nutzholzauction.

Auf Reusorger Forstrevier sollen

den 7. December 1855

und

den 8. December 1855

und zwar:

am ersten Tage:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 39 weiche Stämme von 9—12 Zoll Stärke | im Lungwitzer Scheibenholze, |
| 8 " " " " 9—16 " " " " | im Biensdorfer Scheibenholze, |
| 148 " " " " 9—18 " " " " | in der Koblung und Gemeindefolde, |
| 132 " Stangen 4—6 " " " " | |

und

am zweiten Tage:

- | | |
|--|------------------|
| 29 weiche Stämme von 10—14 Zoll Stärke | im Schwarzhölze, |
| 522 " Stangen 4—6 " " " " | |

an die Reißbietenden öffentlich verkauft werden.